

# CC-Kontrollen durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA)

Dr. Christine Hanebeck  
FB Landwirtschaft/Veterinär- und Lebensmittelüberwachung  
des Landkreises Spree-Neiße

## CC-Kontrollen durch das (VLÜA)

Von 18 EU-Rechtsnormen, die für CC von Bedeutung sind, fallen 12 in die Kontrollzuständigkeit des VLÜA

Aus den Bereichen:

**Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze**  
**Tierschutz**

Alle EU-Rechtsnormen sind bereits bestehendes Fachrecht: entweder direkt geltende EU - Verordnungen oder RLn, die in nationales Recht umgesetzt wurden.

# CC-Kontrollen durch das VLÜA

## Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

**Kennzeichnungskontrollen (Rind, Schaf/Ziege, Schwein)**

**Kontrollen zur Lebensmittelsicherheit**

**Kontrollen zur Futtermittelsicherheit**

Kontrollen zur Meldung und Bekämpfung von Tierseuchen

Kontrollen zur Meldung und Bekämpfung von TSE

Kontrollen zur Hormonverbotsrichtlinie

## Bereich Tierschutz

**Kontrollen zum Tierschutz (Nutztiere allgemein, Kälber, Schweine)**

# Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen

## Kennzeichnung und Registrierung von Tieren = „Kennzeichnungskontrollen“

VO (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur **Kennzeichnung und Registrierung von Rindern** und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 820/97 des Rates

VO (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur **Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen** und zur Änderung der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie der RLn 92/102/EWG und 64/432/EWG

RL 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die **Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen**

→ genauer geregelt bzw. umgesetzt in der **Viehverkehrsverordnung**

→ siehe unten

# Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen

## Lebensmittelsicherheit = „Kontrollen zur Lebensmittelsicherheit“

VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der **allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts**, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

→ weiter ausgeführt in mehreren direkt geltenden EU-Verordnungen, v.a. im **Anhang 1 der VO(EG) Nr. 852/2004 („Anforderungen an Primärerzeuger“)** sowie national genauer geregelt im **Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**

→ siehe unten

# Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen

## Futtermittelsicherheit = Kontrollen zur Futtermittelsicherheit

VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der **allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts**, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

→ weiter ausgeführt in mehreren direkt geltenden EU-Verordnungen:  
**VO (EG) Nr. 183/2005** („Futtermittelhygieneverordnung“) und **VO (EG) Nr. 999/2001** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit **Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien**

→ siehe unten

## **Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen Futtermittel-und Lebensmittelsicherheit = „Kontrollen zur Hormonverbotsrichtlinie“**

RL 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das **Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung** und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der RLn 81/602/EWG, 88/145/EWG und 88/299/EWG

→ Verbot der Gabe von Stoffen mit threostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von  $\beta$ -Agonisten an Nutztiere bzw. Einhaltung der Bedingungen für die Gabe zu therapeutischen Zwecken

→ nationale Umsetzung im Arzneimittelgesetz, in der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung sowie in der **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung**

# **Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen**

## **Tiergesundheit = „Kontrollen zur Meldung und Bekämpfung von Tierseuchen“**

RL 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur **Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche**

RL 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur **Bekämpfung bestimmter Tierseuchen** sowie besonderen **Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit**

RL 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur **Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit**

→ Anzeigeverpflichtung und Bekämpfungsmaßnahmen der genannten EU-RLn im Zusammenhang mit nationalen Umsetzungsvorschriften im Tierseuchengesetz und in den Verordnungen

→ meist anlassbezogene Kontrollen



# Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen

## Tiergesundheit = „Kontrollen zur TSE-Bekämpfung“

VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Rates und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur **Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien**

→ Anzeigeverpflichtung und Bekämpfungsmaßnahmen der genannten EU-VO

→ Verfütterungsverbot für bestimmte tierische Stoffe bzw. Verfütterung bestimmter tierischer Stoffe nur nach Registrierung, Zulassung, Gestattung durch die zuständige Behörde (Sanktion bis 5% möglich!)

## Bereich: Tierschutz

### Tierschutz = „Tierschutzkontrollen“

RL 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1996 über den **Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere**

RL 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den **Schutz von Kälbern**

RL 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den **Schutz von Schweinen**

→ genannte RLn national umgesetzt und genauer geregelt in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

→ siehe unten

# Kennzeichnungskontrollen

## Rinder: 4 Prüfkriterien

Kennzeichnung am Tier - Gesamtbestand oder Stichprobe bei Beständen > 60 Tieren (OM entsprechend der VVVO, 2 OM am Tier, Tiere mit 1 OM innerhalb normaler Grenze – fehlende OM nachbestellt/ Ablesen von OM+Plausibilisierung im Bestandsregister und in HIT)

Bestandsregister im Betrieb (vollständig, aktuell, chronologisch/ kann durch HIT ersetzt werden - muss dann als Ausdruck verfügbar sein)

HIT-Bestandsregister/ HIT-Datenbank (inklusive Meldeverstöße)

Betriebsregistrierung (ordnungsgemäße Anzeige bei der zuständigen Behörde)

Maßgeblicher Bestand: alle Rinder > 7 Tage

# Kennzeichnungskontrollen

## Schafe/ Ziegen: 6 Prüfkriterien

Kennzeichnung am Tier – Gesamtbestand oder Stichprobe ab Bestand > 60 Tiere (alle Sch/Zie ab 9 Monate oder vor Verlassen des Bestandes; erleichterte Kennzeichnung für Masttiere, die vor Vollendung des 1. LJ geschlachtet werden)

Bestandsregister (vollständig, aktuell, chronologisch-Rückverfolgbarkeit!)

Betriebsregistrierung (ordnungsgemäß bei der zust. Behörde)

HIT Datenbank (Übernahmemeldungen)

Begleitpapiere (bei Übernahme aus anderen Beständen)

Stichtagsmeldung

Maßgeblicher Bestand: alle Schafe/ Ziegen > 9 Monate

# Kennzeichnungskontrollen

## **Schweine: 3 Prüfkriterien**

Kennzeichnung am Tier – Gesamtbestand oder Stichprobe ab Bestand >100 Tiere (alle Tiere 1 rechtskonforme OM)

Bestandsregister (Anzahl der Tiere im Bestand übereinstimmend mit Register – Rückverfolgbarkeit!)

Betriebsregistrierung (ordnungsgemäße Anzeige bei zust. Behörde)

Maßgeblicher Bestand: alle Schweine nach dem Absetzen

## Kennzeichnungskontrollen

Automatisch ermittelte Sanktionshöhen: 1-5% Regelsanktion möglich, je nach Schwere des Verstoßes

z.B. Rinder:

Beanstandungsprozentsatz pro Prüfkriterium:

0%-7% = leicht (1%)      7%-35% = mittel (3%)      ab 35% = hoch (5%)

z.B. Schafe/ Ziegen und Schweine

Beanstandungsprozentsatz für Kennzeichnung am Tier:

0%-12%= leicht (1%)      12%-35% = mittel (3%)      ab 35%= schwer (5%)

Beanstandungsprozentsatz Bestandsregister:

kein Register vorhanden = schwer (5%)

Register nicht vollständig geführt = leicht (1%)

Register nicht aktuell geführt = mittel (3%)

Register nicht chronologisch geführt = leicht (1%)

## Kennzeichnungskontrollen

Abweichung von automatisch ermittelten Sanktionshöhen möglich – aber zu begründen!

Anwendung der Bagatellregelung – in den Kontrollkonzepten genau festgelegt, Nachkontrolle erforderlich

Bei mehreren Verstößen innerhalb einer Kontrolle oder bei verschiedenen Kontrollen innerhalb eines Jahres zählt der höchste Sanktionssatz – keine Addition

Möglichkeit der Annahme des Vorsatzes durch den Prüfer immer möglich – ansonsten erfolgt Einstufung als Vorsatz nach gleichem Verstoß im dritten Jahr automatisch durch die Zahlstelle (15%-100% bei Vorsatz möglich; Regelsatz 20%)

Nichtgestattung/ Nichtermöglichung von Kontrollen führt zum Versagen der Fördermittel.

# Kontrollen zur Lebensmittelsicherheit

Modul: Tierische Lebensmittel

Modul: Pflanzliche Lebensmittel

Zusatzmodul: Erzeugung von Milch

Zusatzmodul: Erzeugung von Eiern

## **Prüfkriterien:**

**Einhaltung Hygienevorschriften**

**Einhaltung Aufzeichnungspflichten**

**Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit**

**Schutz vor Rückständen in Lebensmitteln (AM, PSM, Biozide)**

**Gewährleistung Lebensmittelsicherheit**



# Lebensmittelsicherheit

## **Einhaltung Hygienevorschriften**

Getrennte Lagerung Abfälle/ gefährliche Stoffe (Verhinderung Kontamination)

Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten auf den Menschen (Untersuchungen u. Gesundheitszeugnisse f. Tiere/ Entfernung der Milch kranker Tiere)

Korrektur Einsatz von TAM, PSM, FM-Zusatzstoffe, Biozide

Rechtzeitige Abhilfe- und Sperrmaßnahmen nach Kenntnisnahme von Beanstandungen

# Lebensmittelsicherheit

## **Einhaltung Aufzeichnungspflichten**

Buchführung über Art und Herkunft von Futtermitteln

Buchführung über Behandlungen/ Verabreichungen Tierarzneimittel  
(Bestandsbuch, Belege)

Ergebnisse von Untersuchungen/ Analysen (Tiere/ tierische oder  
pflanzliche Proben/ tierische oder pflanzliche Erzeugnisse)

Verwendung von PSM und Bioziden

# Lebensmittelsicherheit

## Gewährleistung Rückverfolgbarkeit

Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel verarbeitet werden, muss in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sichergestellt sein (Lieferscheine/Rechnungen u.ä. zur Rückverfolgbarkeit – mind. einen Schritt nach hinten und einen Schritt nach vorne)

# Lebensmittelsicherheit

## **Schutz vor Rückständen in Lebensmitteln (AM, PSM, Biozide)**

Korrekter Umgang mit AM, PSM, Bioziden

Keine Anwendung verbotener Substanzen

Korrekte Buchführung (Was,Wann,Wie, durch Wen angewendet,  
Bezug woher)

Einhaltung Karenzzeiten / Wartezeiten

Untersuchungen/Analysen

# Lebensmittelsicherheit

## **Gewährleistung Lebensmittelsicherheit**

Sicherstellung, dass nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden

(nicht sicher, wenn gesundheitsschädlich oder wenn nicht für den Verzehr durch den Menschen geeignet)

Rückruf/ vom Markt nehmen durch den LM-Unternehmer, wenn ein LM nicht sicher ist

Unterrichtung der zust. Behörde

# Lebensmittelsicherheit

Regelsanktionssätze von 1% - 5%

z.B.

5% bei:

Nachweis von Rückständen in LM (TAM, PSM, Biozide, FM-Zusatzstoffe);

Nicht korrekte Anwendung dieser Stoffe, wenn dadurch eine Gesundheitsgefährdung für den Verbraucher besteht /  
Gesundheitsschädliche LM wurden in Verkehr gebracht

3% bei:

Nichtgewährleistung der Rückverfolgbarkeit;

Keine getrennte Lagerung von Abfällen/ gefährlichen Stoffen

1% bei:

Mangelhafte Aufzeichnungspflichten

# Kontrollen zur Futtermittelsicherheit

Modul: Erzeugung von Futtermitteln/ Zukauf von Futtermitteln

Modul: Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren

## Prüfkriterien:

**Einhaltung Hygienevorschriften**

**Einhaltung Aufzeichnungspflichten**

**Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit**

**Schutz vor Rückständen in Futtermitteln ( PSM, Biozide, TAM)**

**Gewährleistung Futtermittelsicherheit**

**Anforderungen für Betriebe, in denen Tiere zur Lebensmittelgewinnung gefüttert werden**

# Futtermittelsicherheit

## **Einhaltung Hygienevorschriften**

Lagerung von Futtermitteln

Lagerung der Futtermittel getrennt von Abfall / gefährlichen Stoffen  
(PSM/ Biozide/ Chemikalien/ Desinfektionsmittel u.ä.)



# Futtermittelsicherheit

## **Einhaltung Aufzeichnungspflichten**

Belege über die Verwendung von PSM/ Bioziden

Belege über die Verwendung von genetisch verändertem Saatgut

Bezug und Einsatz von Futtermitteln nur aus Betrieben, die gemäß VO(EG) Nr. 183/2005 registriert und/ oder zugelassen sind  
(Belege, Lieferscheine, Zertifikate)

# Futtermittelsicherheit

## **Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit**

Informationen über die bezogenen Futtermittel (Lieferscheine/  
Rechnungen/ Belege)

Informationen über die abgegebenen Futtermittel (Lieferscheine/  
Rechnungen/ Belege)

# Futtermittelsicherheit

## **Schutz vor Rückständen in Futtermitteln ( PSM, Biozide)**

Nachweis der korrekten Anwendung von PSM/ Bioziden (Was/  
Wann/ durch Wen/ Bezug woher)

Einhaltung Warte-/ Karenzzeiten

Untersuchungen/ Analysen

# Futtermittelsicherheit

## **Gewährleistung Futtermittelsicherheit**

Wurden nicht sichere Futtermittel in Verkehr gebracht bzw. wurden nicht sichere Futtermittel verfüttert?

Rückruf/ Vom Markt nehmen von nicht sicheren Futtermitteln

Information der zuständigen Behörde

Untersuchungen/ Analysen

# Futtermittelsicherheit

## **Anforderungen für Betriebe, in denen Tiere zur Lebensmittelgewinnung gefüttert werden**

Getrennte Lagerung von Futtermitteln und Chemikalien oder anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen

Getrennte Lagerung von Fütterungsarzneimitteln und Futtermitteln ohne AM bzw. Fütterungsarzneimitteln für andere Tierarten

Getrennte Lagerung von Futtermitteln mit AM und Futtermitteln ohne AM

## Futtermittelsicherheit

Regelsanktionssätze von 1% bis 3%

z.B.:

3% bei:

Nichtgewährleistung der Rückverfolgbarkeit;

Keine getrennte Lagerung von Futtermitteln und Abfällen/  
gefährlichen Stoffen;

Keine getrennte Lagerung von Futtermitteln mit AM und Futtermitteln  
ohne AM;

Nachweis von PSM-Rückständen in Futtermitteln

1% bei:

Fehlende/ Mangelhafte Aufzeichnungen über Verwendung von  
Bioziden, PSM oder genetisch verändertem Saatgut;

Fehlender Nachweis über den Bezug von Futtermitteln nur aus  
registrierten/ zugelassenen Herkunftsbetrieben

# Tierschutzkontrollen

Unter die CC-Auflagen zum Tierschutz fallen nur solche Tiere, die im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden.

Allgemeine Anforderungen für: Rinder, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel, Laufvögel, Enten, Gänse, Pelztiere, Truthühner und sonstige Nutztiere (Anforderungen nach RL 98/58/EG)

Spezielle Anforderungen für Kälber (RL 2008/119/EG) sowie Schweine (RL 2008/120/EG)

Kontrolle einer Stichprobenauswahl ist möglich – muss repräsentativ sein – Vorgaben zur Stichprobenauswahl für Kennzeichnungskontrollen können genutzt werden.

# Tierschutz

## Systematisch abzurüfende Kontrollpunkte:

**Bewegungsfreiheit**

**Gebäude/ Unterkünfte**

**Anlagen/ Geräte**

**Füttern/ Tränken/ Stoffe**

**Eingriffe**



# Tierschutz

## Weitere Kontrollpunkte :

### Nutztiere allgemein:

Personal, tägliche Kontrolle, Möglichkeit der Inaugenscheinnahme, Maßnahmen kranke oder verletzte Tiere, Hinzuziehen Tierarzt, tägliche Überprüfung der Versorgung, Überprüfung Funktionsfähigkeit Alarmanlage, Abstellen von Mängeln

### Kälber:

zweimalige Kontrolle, Lichtstärke, Sauberkeit, Kolostrumgabe, Wasserversorgung, Rauhfuttergabe, Tier-Fressplatz-Verhältnis, Vorsorge im Fall einer Betriebsstörung

### Schweine:

Behandlung Ekto-, Endoparasiten, Reinigung Sauen, Nesteinstreu, Um- und Neugruppierungen, Isolation bei Unverträglichkeit, Lärm, Lichtstärke, Rohfaseranteil

# Tierschutz

## **Bewegungsfreiheit**

Bewegungsmöglichkeit

Anbindung (Zulässigkeit, Ausführung)

Buchtenmaße (Bodenfläche, Liegefläche, Seitenlänge)

Einzelhaltung-Buchtenmaße

Gruppenhaltung-Besatzdichte

Einzelhaltung-Zulässigkeit

# Tierschutz

## Gebäude/ Unterkünfte

Materialausführung (Verletzungsgefahren)

Belüftung

Beleuchtung, Dunkelheit

Boden, Liegebereich (Ausführung/ Einstreu/ Spaltenausführung)

Beschäftigungsmaterial

Sichtkontakt

Schutz für Weidetiere

# Tierschutz

## Anlagen/ Geräte

Lüftung – Ersatzvorrichtung

Lüftung – Alarm

## Füttern/ Tränken/ Stoffe

Futtermittelsversorgung

Wasserversorgung

Eisengehalt

Maulkorbverbot

Rauhfuttermittel

# Tierschutz

## Eingriffe

Durchführung von Eingriffen (Enthornen, Kastrieren)

## Aufzeichnungen

Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen (5 Jahre Aufbewahrungsfrist)

Aufzeichnungen über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere (3 Jahre Aufbewahrungsfrist)

## Tierschutz

Die Sanktionshöhe ergibt sich aus der „Schwere“ und der „Dauer“ des Verstoßes

3 x 3 Felder-Tafel:

	Schwere, Einzelfall		
	A	B	C
Häufigkeit I bis 12 %	1	3	3
Häufigkeit II >12 bis < 35 %	1	3	5
Häufigkeit III ab 35 %	3	3	5

# Tierschutz

## Bewertung

„Häufigkeit“ beschreibt, wie viele Tiere (Gesamtbestand) betroffen sind und beinhaltet keine Aussage zur Dauer im Einzelfall

Tierschutzfachlich kommt der Schwere des Einzelfalls i.d.R. mehr Gewicht zu als der Häufigkeit

„Die Dauer“ lässt sich i.d.R. belegen oder systematisieren – kann in die „Schwere“ mit einfließen

Es gibt Fragen, die nur zu Sanktionen führen, wenn Schmerzen/ Leiden/ Schäden für die Tiere entstehen – hier scheidet 1 %-Einstufung aus

# CC-Kontrollen durch das VLÜA

Betriebsstätten übergreifende Kontrollen

Tierart übergreifende Kontrollen für eine bestimmte „Kontrollklasse“

Verdacht auf Verstöße in anderen Fachrechtsbereichen – Meldung an den CC-Koordinator

Sonderfall: Fachrechtskontrollen Kennzeichnung :

Keine CC-Kontrollen, aber durchaus CC-relevant!



## CC-Kontrollen durch das VLÜA

**DAS WAR`S**